Stellungnahme zu den Orientierungspunkten der BNetzA zur dynamischen Netzentgeltkomponente

Mannheim, 27. Februar 2026

Allgemeines

Grundsätzlich begrüßen wir das Anliegen der BNetzA durch eine Flexibilisierung der Netzentgelte mehr Anreize für netzdienliches Verhalten zu setzen. Die Behörde hebt dabei richtigerweise das immense Potenzial der Batteriespeicher hervor, erkennt aber auch die Herausforderungen in der Umsetzung durch die Netzbetreiber an. Vor allem mit dem Blick auf die unteren Netzebenen sowie den Adressatenkreis besteht aber noch Anpassungsbedarf.

Wir möchten darüber hinaus darauf hinweisen, dass eine abschließende Bewertung der Vorschläge der BNetzA ohne umfangreiche Modellrechnungen sowie eine umfassende Wirkungsanalyse durch die Behörde nicht möglich ist. Wir möchten die BNetzA daher darum bitten, beispielhafte Modellrechnungen und Parametrisierungen der unterschiedlichen Entgeltkomponenten zur Verfügung zu stellen.

Zu Kapitel 5: Differenzierung nach Netzebenen

Wir begrüßen, dass die BNetzA zunächst nur Engpässe in den Netzebenen 1 bis 3 in den dynamischen Entgelten abbilden möchte. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass dort aktuell das Gros der Engpässe auftritt und bereits die Voraussetzungen zur Beobachtung der Engpasssituationen in den Übertragungsnetzen vorliegen. Eine Bildung dynamischer Entgelte auf der Netzebene 4 ab 2029 ist aus den genannten Gründen nicht zielführend.

Dabei ist insbesondere in der Netzebene 3 wichtig, dass es im Rahmen der Kaskadierung der Preissignale nicht zu einer Überlagerung der Signale der nachgelagerten durch die vorgelagerten Netzebenen kommt. Preissignale vorgelagerter Ebenen dürfen nicht zu Lasten der nachgelagerten Ebenen wirken und dort eventuell sogar netzbelastendes Verhalten anreizen. Es ist daher wichtig, dass Netzbetreiber in die Lage versetzt werden, Preissignale zu senden, die in der jeweiligen Netzebene mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit netzdienliches Verhalten anreizen.

Mit Blick auf die unteren Netzebenen unterstützen wir den Gedanken der BNetzA, in diesen zunächst die zeitvariablen Netzentgelte gem. Modul 3 der Festlegung gem. § 14a EnWG weiterzuentwickeln. So wäre in einem ersten Schritt bspw. eine Öffnung zeitvariabler Entgelte für alle Netznutzer mit iMSys oder RLM in den unteren Netzebenen möglich. Die Ausgestaltung sollte dabei möglichst frühzeitig bekannt sein. Neben den zeitvariablen Entgelten werden VNB aber weiterhin ein zusätzliches Instrument analog zum „Dimmen“ gem. der Festlegung nach § 14a EnWG benötigen. Perspektivisch kann v.a. für heutige § 14a-Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen die Einführung dynamischer durch den VNB auf freiwilliger Basis geprüft werden.

Zu Kapitel 6.1: Adressierte Netznutzergruppen: Speicher

Es ist sehr erfreulich, dass die BNetzA anerkennt, dass Speicher besonders nahe liegende Adressaten für dynamische Netzentgelte sind, da sie sehr sensibel auf diese reagieren können. Es ist daher richtig, dass sie anstrebt, sie bereits ab 2029 in den Adressatenkreis der dynamischen Entgeltkomponente

mitaufzunehmen. So kann ein wichtiger Anreiz für ihren netzdienlichen Betrieb gesetzt werden. Neben Speichern sollten auch weitere, besonders flexible Anlagengruppen wie etwa Elektrolyseure berücksichtigt werden.

Zu Kapitel 6.2: Adressierte Netznutzergruppen: Verbraucher

Die von der BNetzA in der Nutzergruppe „Verbraucher" zusammengefassten Netznutzer sind sehr heterogen. Umfasst sind u.a. kleinere Haushalte, große Industriebetriebe mit wenig flexiblen Produktionsprozessen sowie Power-to-Heat-Anlagen, wie etwa Großwärmepumpen. Innerhalb dieser Gruppe ist aber eine differenzierte Betrachtung notwendig.

Großwärmepumpen erhalten bspw. über die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) sowohl eine Investitions- als auch eine Betriebskostenförderung[1]. Der Förderbedarf der Anlagen wird aktuell ohne Berücksichtigung einer dynamischen Entgeltkomponente berechnet. Die Einführung einer solchen Komponente kann daher unter Umständen erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Großwärmepumpen haben, da sie in der ursprünglichen Projektplanung nicht berücksichtigt werden konnte. In Zukunft kann sie bei neuen Anlagen den Förderbedarf erhöhen, so dass es nicht zu einer Reduzierung der Systemkosten kommt.

Darüber hinaus kann die Ankündigung der Einführung dynamischer Entgelte auch zu einem Investitionsattentismus bei geplanten Großwärmepumpen führen. Die Höhe der dynamischen Entgeltkomponente und ihre genaue Ausgestaltung ist ein wesentlicher Faktor für Power-to-Heat-Anlagen und hat daher immensen Einfluss darauf, in welche Form der klimaneutralen Wärmeerzeugung investiert wird.

Aus den genannten Gründen sollten für Großwärmepumpen keine dynamischen Entgelte eingeführt werden. Für sie sollte ein Opt-in für die zeitvariablen Netzentgelte der VNB geschaffen werden.

Auch für andere unflexible Netznutzer sollten Ausnahmen geprüft werden. Wenn etwa alle Netznutzer mit Smart Meter (auch solche ohne dezentrale Flexibilitäten wie steuerbare Verbrauchseinrichtungen) dynamische Entgelte nutzen müssten, würden auch weiterhin alle Marktpartner viertelstündliche Lastgangdaten erhalten müssen. Dies läuft dem zentralen Ziel hinter der Einführung des MaBiS-Hubs entgegen und könnte zu verschärften Datenschutzauflagen führen.

Zu Kapitel 6.3: Adressierte Netznutzergruppen: Erzeuger

Die von der BNetzA geplante Einführung einer dynamischen Entgeltkomponente für Erzeuger lehnen wir ab. Dynamische Einspeiseentgelte sind aufgrund ihrer schwankenden Höhe kaum prognostizierbar und erschweren so die Kalkulation neuer Projekte, was zu Risikoaufschlägen und unnötigen Mehrkosten führt.

Für Bestandsanlagen besteht das Problem, dass sie ohne ein dynamisches Einspeiseentgelt geplant wurden und ein solches daher negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage haben kann. Bei Anlagen, die z.B. einen Zuschlag in EEG-Ausschreibungen erhalten haben, ist dieses Problem besonders deutlich. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die BNetzA für Bestandsanlagen in ihrem Papier zu Einspeiseentgelten für „Ausschreibungs-Akteure" eine Ausnahme von Entgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion prüfen möchte, dies aber für die Komponente mit Anreizfunktion ausschließt, obwohl diese sogar noch weniger planbar ist und ein wirtschaftliches Risiko darstellen kann. Führt die BNetzA für „Ausschreibungs-Akteure" ein dynamisches Einspeise-entgelt ein, wird sich dieses in Risikoaufschlägen in den Geboten niederschlagen. Im Ergebnis würden so keine Systemkosten reduziert,

[1] Die Zahl der über die BEW geförderten Großwärmepumpen in Deutschland ist noch überschaubar, allerdings spielen sie eine wichtige Rolle in vielen Transformationsplänen für Wärmenetze. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der über die BEW geförderten Großwärmepumpen in Deutschland bis 2029 deutlich zunehmen wird.

sehr wohl aber neue Unsicherheiten und Ineffizienzen geschaffen. Im Gegenteil führen dynamische Einspeiseentgelte zu systemischen Mehrkosten.

Darüber hinaus sehen wir ungeklärte Wechselwirkungen mit dem geleakten Entwurf des Netzanschlusspakets der Bundesregierung, die zeitnah aufgelöst werden sollten.

Zu Kapitel 7.5: Weitergabe / Kaskadierung

Grundsätzlich sollten Netzbetreiber nachgelagerter Netzebenen die Preissignale vorgelagerter Ebenen nur an die Netznutzer „weitergeben“ müssen. Es darf keine Auswirkungen auf Erlöse und Regulierungskonto des nachgelagerten Netzbetreibers geben. Der Netzbetreiber, der das Signal setzt, muss auch die wirtschaftliche Verantwortung für dieses tragen.

Wird dies nicht sichergestellt, drohen VNB enorme Erlösschwankungen im Regulierungskonto, in deren Konsequenz negative Verzerrungen in der Anreizregulierung möglich sind. Eine Schlechterstellung nachgelagerter Netzbetreiber ist daher unter allen Umständen zu verhindern.